

Das wahre Pressgesetz.

Den

Ministern des österreichischen Kaiserstaates

empfohlen.

Flectere si nequeo superos,
Acheronta movebo.

Pressfreiheit erheischt ein Pressgesetz, welches von Rechtsverletzungen, begangen durch Vervielfältigung der Rede oder bildlichen Darstellung abschrecken soll.

Es erschien am Tage des Heils Samstag den 29. April 1848 in aller Frühe.

Gleich den berühmten Juli Ordonanzen hätte es einen allgemeinen Aufschrei des Entsetzens hervorgerufen, wäre dasselbe nicht durch eine höchst possirliche Redaction gemildert worden.

Es erschien nämlich als das Product einer gemischten Commission, zusammengesetzt aus „zwei Herren aus Metternich's Schule, einem unkonstitutionellen Juristen, einem oder mehreren abgestandenen Bureaukraten.“

Es hätte uns demnach eine ergögliche Stunde verschafft, wenn wir jetzt Zeit zu Späßen hätten.

Höchst befremdend war uns die Signatur desselben, — wir legen uns das so aus. Unser hochgeschätzter Revolutions-Minister fühlte seine reine Atmosphäre durch ringsum aufsteigende mephytische Dünste contrerevolutionärer Gesellen vergiftet, seine Hand nicht ganz frei, sich ihrer mit Gewalt zu entledigen, verschmähte er, er wendete demnach eine Kriegslift an, und erlaubte ihnen sich noch einmal dem Publikum zu zeigen, zu deutlich „anzurennen, hoffend, seine Oesterreicher werden ihn verstehen. Nun, wir haben Dich verstanden, sie sind angerennt, mögen sie nun fortrennen, aber schnell, und ja nicht wiederkommen,

Die öftere Anwendung aber einer solchen Kriegslift scheint uns bedenklich. Ein anderes aber können wir uns nicht erklären.

Wie mag ein „Freiheitsfreund“ sich mit der ins Einzelne gehenden Kritik dieses Machwerkes befudeln? wie mag er sich mit den Verfassern desselben auf ihr winkeliges Terrain begeben, um mit ihnen den rabbulistischen Ciertanz zu tanzen? — Warum erklärt man nicht geradezu: **Jedes Pressgesetz ohne Geschwornen-Gericht, ist Verrath.**“

Noch weg mit Polemik, greifen wir die Sache an.

Ein Pressgesetz bezweckt zuvörderst den Rechtsverleher vor seinen Richter zu stellen (was dann erfolgen soll, wird weiter unten besprochen werden), ordnet demnach Alles an, was zur Habhaftwerdung des Beschuldigten, und im Falle der Verurtheilung, zur möglichststen Sicherstellung der von ihm zu leistenden Geldstrafe? führen mag. — Diese Anordnungen nun mögen das Geschäft der Gesezes-Redacteurs und politischen Administratoren sein. Die hierauf bezüglichen Geseze der constitutionellen Staaten biethen hinlänglichen Stoff und Erfahrung um die Arbeit zu erleichtern, auch mögen solche administrative Maßregeln nach Zeit, Ort und Erfahrung Modificationen erleiden; unsere aber, der Revolutions-Männer Sorge wird sein zu wachen daß durch eine übermäßige auch treulose Anhäufung von Vorsichts-Paragraphe nicht der Gebrauch der Presse unmöglich gemacht, und die Pressfreiheit nicht ein Trugbild werde. Wir müssen demnach unser Urtheil, welches nur negativ sein kann, versparen bis uns hierüber ein anhörbarer Entwurf vorgelegt wird; erklären uns aber von vorne herein und auf das **Entschiedenste** gegen die Zumuthung einer Geldkaution als Bedingung des öffentlichen Wortes.

Wie? Ein Mann der seine Jugendkraft eingesetzt, seine Jugendfreuden geopfert, um zu lernen, zu denken, zu beobachten, zu urtheilen, zu schließen, zu lehren; der folglich in der Regel arm ist, soll zur Ausübung seiner sauer erworbenen Kraft vom Großen und Reichen die Kautions erbetteln, von denen welche er, wenn sie die ihnen geläufige Rolle des Unterdrückers

spielen, angreifen muß? Die er aber schützen soll, die Schwachen und Verfolgten können ihm nichts geben. — Unsern Fluch der Geldkaution, diesem Schandwerkzeug der gestürzten Restauration, welche den Gebrauch der Presse zum Monopole der Geldleute macht; der freie Britte kennt sie nicht; sollen wir unsere neue Laufbahn mit Nachahmung des Schlechtesten beginnen? Sollen wir uns erst 30 Jahre narren lassen, um dem Britten gleich zu werden? Unsern Fluch der Geldkaution.

Woher aber, höre ich einen Krähwinkler fragen, woher nimmt man die Entschädigung für verletzte Privatehre etc?

Nichts auf Erden ist vollkommen; die Sorge jeglichem Uebelstande im Voraus zu begegnen müßte alle Schritte im menschlichen Thun hemmen, jeden Fortschritt, ja sogar jeden Rückschritt unmöglich machen. Wenn mir ein böser Habemichts einen Schimpf anthut, ein Loch in den Kopf schlägt, wo ist dann seine Kautions? Die Obrigkeit steckt ihn in's Loch, die Entschädigung wird mir gerichtlich zugesprochen, wenn er zu was kommen wird, werde ich bezahlt werden. — So sei es auch hier — doch nein, hiezu wird es nicht kommen; haben freie Männer die Rednerbühne bestiegen, werden die Fragen abtreten müssen. — Auch möchten manche, Ehrenrettung durch Empfang einiger Tropfen nicht recht begreifen.

Auf solche Weise mögen alle Bestimmungen abgethan werden, welche die versteckte Tendenz haben das Wesen der Pressfreiheit zu untergraben. — Von vorne herein aber jeden Unstinn zu wiederlegen welchen die Paragraphekrämer zu Markte bringen mögen, wäre ein thörichtes Beginnen, wir werden hören und dann billigen, oder verdammen.

Genug über das Materielle und Vorbereitende, nun über den Geist des Pressgesetzes.

Der Angeklagte muß vor seinem Richter gestellt werden. — Der Richter muß die bestehenden Geseze als Richtschnur seines Urtheils betrachten.

Alle Welt ist bereit, die Richtigkeit dieser 2 Sätze anzuerkennen. — Allein, welche ist denn die Gesezgebung, welche bei Beurtheilung von Rechtsverletzungen durch die Presse als Richtschnur dienen soll? Man ist so ziemlich überein gekommen, dieselben darzustellen als Angriffe

1. Auf die Religion.
2. Auf die Kirchen.
3. Auf die Sitten.
4. Auf die Staatsverfassung.
5. Auf das Staatsoberhaupt, oder die Glieder der Dynastie.
6. Auf die Staatsdiener, als Körperschaften oder Individuen.
7. Auf Privatehre, oder Privaterwerb.
8. Auf ausländische Körperschaften oder Individuen.

Die Erkenntniß Gottes, die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele und einer durch den irdischen Wandel bedingten Zukunft (als Belohnung oder Strafe) sind die Ueberzeugung des Menschengeschlechtes, sie bilden demnach die allgemeine unbedingt wahre Religion. Beweise dagegen gibt es nicht; das trockene Ablängen aber dieser Sätze kann nur die Handlung eines Narren sein, und der Richter hat nur die Wahl denselben als einen schädlichen oder unschädlichen zu erklären. Dieß aber wechselt nach Zeit, Ort und Sitte, das Urtheil des Richters ist folglich ein Product seiner Ansicht und Ueberzeugung, und kann sich auf keinen Geseze-Paragraphe gründen.

Die Priester aber, welche sich als Diener Gottes und der Religion konstituiert haben, erklären obige allgemeine Ueberzeugungen zur Begründung der

Moral und der dadurch bedingten ewigen Glückseligkeit als nicht ausreichend. Sie fordern demnach den festen Glauben an längstvergangene Ereignisse, die Anerkennung verschiedener Untergötter, das Begreifen unbegreiflicher Dogmen oder Mysterien, und endlich zum Schluß als Hauptsache eine genau bestimmte Art und Weise dem höchsten Wesen seine Ehrfurcht äußerlich zu erweisen; Kultus genannt. — Alle diese Forderungen bilden die Kirche und deren gibt es viele auf Erden.

Es ist unsere Ansicht, daß das Menschengeschlecht von Haus aus duldsam ist, und daß die Menschen es eben so erklärlich und verzeihlich finden, einen andern Untergott anzuerkennen, ein anderes historisches Ereigniß als wahr anzunehmen, die Ehrfurcht vor dem Allerhöchsten durch ein anderes äußeres Zeichen auszudrücken, als sie ihren Bruder berechtigt halten, Haar, Wolle oder Perücke zu tragen, eine schwarze, weiße, rothe u. Haut zu haben, eine andere Sprache zu sprechen, sich anderer Lieblingsgerichte zu erfreuen, verschiedene Komplimente zu machen.

Die Priester aber, als ausschließliche Diener und Dolmetscher des Allerhöchsten belehren uns eines Bessern; was sie von je versucht haben, um die Glieder einer Kirche in eine andere zu locken oder zu zwingen, bildet nicht den erfreulichsten Theil der Geschichte, sie haben die Menschen und Völker zu Haß und Verfolgung entflammt. — Doch diese Rolle sei ausgespielt, der Geist der Duldsamkeit herrscht nun vor im gebildeten Europa, Religion und Menschenliebe (Christenthum) stehen über den Kirchen, die Völker fangen an sich zu lieben, zu schätzen, und achten eines jeden Recht.

Angriffe auf die Kirche können demnach vom Richter, der weder Dogmen noch Mysterien zu untersuchen hat, nur als Aufreizungen zum Haß, zur Verfolgung, als Störung der gesellschaftlichen Ordnung betrachtet werden; die Wirkung einer angeeschuldigten Schrift wird nach Zeit, Ort und Umständen eine ganz verschiedene sein, die Beurtheilung dieser Elemente beruht auf der innern Ueberzeugung des Richters, es kann ihr kein Gesetzes-Paragraph zu Grunde gelegt werden.

Bei Angriffen auf die Sitten ist dieselbe Unmöglichkeit eines die Elemente eines solchen Angriffes constituirenden Gesetzes augenfällig, auch hier beruht der Ausspruch des Richters über die Gefährlichkeit nur auf innerer Ueberzeugung.

Da eine Verfassung als menschliche Einrichtung auf Vollkommenheit und ewige Dauer keinen Anspruch machen kann, da die Annahme des Stabilitätsprinzips in dieselbe, auch Conservatismus genannt, mit der Zeit einen unhaltbaren Zustand, folglich gewaltsamen Umsturz herbeiführen müßte; (wir hoffen zu Gott es überstanden zu haben) so muß jede Verfassung das Recht einräumen, Vorschläge zu Verbesserungen und allmählicher Umbildung zu machen. Wem? Constituirten Behörden? Körperschaften? Ständen? Denen also, welche gerne von der Liebe zum Monopol und zum Schlenbrian beschlichen werden? Nein — sondern dem Geiste; der Presse. — Kritik der Verfassung und Vorschläge zur Umbildung derselben können demnach nie als Rechtsverletzung angesehen werden, nur die Art und Weise, wie solche vorgebracht, unterliegt der Beurtheilung des Richters nach eigener Ansicht und Ueberzeugung; können demnach nicht in einem Gesetze formulirt sein.

Obgleich wir uns Eingang erwähnten Nachwerkes nur ungerne erinnern, müssen wir doch bemerken, daß aus desselben verworrenem Paragraphen Knäuel auch ein Artikelchen zum Schutze der Verfassung hervorguckt. Ein provisorisches Gesetz, welches nur so lange Geltung hat, als wir keine Verfassung haben, treibt die Liebe zu dieser Nicht-Verfassung so weit, daß es dieselbe gegen Angriffe schützen will; oder verstehtes darunter Angriffe auf sein eigenes würdiges Selbst? — Doch gibt dieß Veranlassung, mit unsern Mitbürgern einige Betrachtungen über den gegenwärtigen verfassunglosen Zustand anzustellen.

In welchem Zustande befinden wir uns also?

Im Revolutions-Zustande.

Die Revolution war ja vom 13. bis 15. März und ist schon aus.

Nein, dieß war **Insurrektion**, zu deutsch Aufstand. Alle Völker Oesterreichs standen auf, schreiend zu ihrem Kaiser: „Deine Rätthe haben Dich und uns an den Abgrund des Verderbens geführt; hilf uns. Und Er hat geholfen.

Er gab Pressfreiheit und die Zusage einer Verfassung. Die Insurrektion war aus.

Nun beginnt die Revolution, die Umwälzung.

Das alte Staatsgrundgesetz lautete: „Des Monarchen Wille ist die einzige Quelle der Gesetze — Die Minister sind Seine nur ihm verantwortlichen Diener — Alle übrigen haben zu vollziehen, schweigend zu gehorchen und zu bezahlen.

An dessen Stelle soll ein anderes gesetzt werden.

Dieß ist doch wohl Umwälzung, Revolution.

Im Revolutions-Zustande befinden wir uns demnach, und erst, wenn das Verfassungswerk vollendet, und von den Völkern Oesterreichs angenommen sein wird, wird auch die Revolution abtreten.

Wer aber wird die neue Verfassung entwerfen?

Der Geist, die Presse.

Darum gab der **Kaiser**, so weise, wie gütig, zuerst Pressfreiheit, als den einzig möglichen Weg zum Verfassungs-Ziele. Bis dahin sei.

Oben an, das Revolutions-Ministerium. Seine traurige Pflicht, die laufenden Geschäfte nach altem Brauch abzuthun, möge sich dasselbe würzen durch Erlassung von provisorischen Gesetzen im Geiste der künftigen Verfassung; keck vorgegriffen; zusauchen werden ihm die Männer der Revolution, bewaffnet mit dem ihnen vom **Kaiser** dargereichten geistigen Schwerte, der Pressfreiheit. — Als Schluß und Halt des Ganzen die Revolutions-Armee, auch National-Garde genannt.

Und so mögen wir, während unsere Helden Blut und Leben einsetzen, den Stürmen von außen zu trotzen, mit Ruhe und Besonnenheit den gräulichen Knäuel der innern Angelegenheiten entwirren, und das Materiale zum künftigen Verfassungs-Gebäude zusammentragen; nicht leicht wird der Bau aufzuführen sein, noch ist der Bauplag nicht begränzt, und die zum Baue berufen sind, treten mit so widersprechenden Plänen auf, daß die in der Mitte wohnen sollen, mit Erstickung im Gedränge bedroht werden; doch erkennen uns unsere Mit-Innleute als die Geduldrigen, und wir sie als die Hochherzigen, und so hoffen wir, unsern alten Hausheern, der sich nun plötzlich verjüngt an der Spitze, einer erfreulichen, selbst die ruhmvolle Vergangenheit überstrahlenden Zukunft entgegen zu gehen.

Kehren wir nun zurück zur Durchmusterung der Presssünden.

Angriffe auf das Staats-Oberhaupt, oder die Glieder der Dynastie. Sind dieselben gegen die auf dem Haupte der Majestät ruhenden vereinigten Kronen gerichtet, so sind sie zugleich Angriffe auf die Verfassung; dasselbe ist der Fall, wenn sie Regierungs-Akte betreffen, für welche ein verantwortliches Ministerium einstehen muß. — Ersrechte sich aber ein Uebelthäter, die Privathandlungen des Staatsoberhauptes oder der dynastischen Personen einer Kritik zu unterziehen, so bedarf es keiner rechtsgelehrten Unterscheidung, ob solche als Angriffe auf die Majestät, auf die Verfassung oder auf Privat-Ehre zu betrachten; die zu beurtheilenden Elemente sind der Grad der Bosheit und Gefährlichkeit, welche der Erkenntniß jedes Staatsbürgers, aber nicht der Definition eines Gesetzes-Paragraphen unterstellt werden können.

Angriffe auf Staatsdiener.

Wer öffentlich und im Namen der Gesamtheit handelt, unterliegt auch der öffentlichen Beurtheilung; weichen auch die Ansichten des Schriftstellers von den Ansichten der Behörden oder ihrer Glieder ab, so liegt darin noch keine Rechtsverletzung. Der Gegenstand der richterlichen Beurtheilung bleibt nur die Art und Weise der Darstellung, und kann durch kein Gesetz definiert werden.

Sollten aber durch die Presse obrigkeitliche Körperschaften oder Individuen einer ungesellichen Handlungsweise beschuldigt werden, was wird da Rechtens sein? Die Antwort scheint leicht, „die Presse muß den Beweis führen, oder sie ist Verläumderin.“ Werfen wir einen Rückblick auf die jüngst abgewichene Zeit der Schmach.

Ein großer Theil der Beamten war von der öffentlichen Meinung der Beschlichkeit, der Bereicherung auf ungesellichem Wege, der Vernachlässigung des öffentlichen Dienstes, der Verfolgung und Bedrückung selbst jedes ehrlichen Staatsdieners, und einer im umgekehrten Verhältnisse zur Höhe ihres Amtes stehenden Grobheit gegen den Staatsbürger der untern Stände beschuldigt, welchen seine Geschäfte zum Verkehr mit ihnen verurtheilten.

Sie waren beschuldigt, sich zu Durchführung ihrer Schandthaten auch mit

einer namhaften Zahl von nicht Beamteten vereinigt und die Beute mit ihnen getheilt zu haben. — Sie bildeten eine festgeschlossene Masse zu Ausplünderung der Nation.

Ihr Kitt war die Geheime, welche mit unermüdeter Thätigkeit jede Bewegung der Mißhandelten belauerte, welche sonst vielleicht mittelst gemeinsamer Besprechung Beweismittel aufgefunden hätten.

Ein solcher Zustand kann im Verfassungs-Staate nicht mehr wiederkehren, doch an Anfängen hiezu wird es nie fehlen, denn sie haben ihre Begründung in der menschlichen Natur, auch läßt sich der Grad, bis zu welchem sie bei eintretenden Verwickelungen u. dgl. gedeihen könnten, nicht beurtheilen, das Schwert muß immer gegen sie gezogen sein.

Welche wird nun die Pflicht und Stellung der anklagenden Presse sein?

Führet sie eine einzelne Thatsache gegen ein bestimmtes Individuum an, so ist sie vom Presstribunale abzuweisen, denn sie ist in diesem Falle zum rechtskräftigen Beweise verpflichtet, und muß ihre Klage bei dem zuständigen Tribunale anbringen, welches sprechen wird, wie Rechtens ist.

Führet sie aber Zustände an, ähnlich den oben besprochenen, ohne Individuen zu beschuldigen, oder Thatsachen anzuführen, so wirft sie sich dadurch zum Herolde der öffentlichen Meinung auf, dieß ist ihr Amt; dem Presstribunale aber steht zu, zu beurtheilen, ob dieß wirklich die öffentliche Meinung, und in welchem Grade, oder ein straffälliger Versuch sei, Haß und Mißtrauen in der bürgerlichen Gesellschaft zu verbreiten. — Was haben hiebei Gesezes-Artikel zu thun?

Das liebenswürdige Volk der Gallier, unserer Vortänzer im gesellschaftlichen Reigen, die so eben den beflügelten Fuß auf ein unbekanntes Parquet setzen, ist uns mit dem edelsten Beispiel im Gebrauch der Presse durch 33 Jahre vorangegangen. — Befolgen wir dasselbe, unterlassen wir jede Besprechung, selbst Belobung (denn wie leicht kann sie versteckte Ironie sein) des Privatlebens, und fordern wir unsere Presstribunale zu unerbittlicher Strenge in der Abwehr solcher Angriffe auf; Gewerbsbetrieb spielt bereits in das öffentliche Leben, und unterliegt öffentlicher Kritik, deren Würdigung dem Presstribunale zusteht, ohne daß ihm ein geschriebenes Gesetz zur Richtschnur dienen könnte.

Angriffe aber auf ausländische Monarchen, Regierungen oder Individuen, lassen sich unter eine der abgehandelten Rubriken bringen, ihre Bedeutung wechselt mit den auswärtigen politischen Verhältnissen, und sie sind demnach aus doppeltem Grunde keiner gesetzlichen Formulirung fähig.

Die Untersuchung über Presß-Sünden, welche geistiger Natur sind, und keinen Stoff darbieten, welcher zur qualitativen oder quantitativen Schätzung geeignet wäre, oder eine rechtskräftige Beweisführung zuließe, führt uns demnach auf das Resultat, daß obiger Satz: „der Richter muß die bestehenden Gesetze als Richtschnur seines Urtheils betrachten“ auf das Presß-Tribunal keine Anwendung leidet. Bleibt uns demnach nur der Richter. — Wer ist hiezu geeignet?

Der österreichische Civil-Richter ist vom Gesetze darauf angewiesen, die eigene Ueberzeugung über den inneren Stand der Streitsache niederzudrücken, und sein Urtheil bloß auf die von den streitenden Parteien vorgebrachten formellen oder materiellen Beweise zu gründen. J. B.: der Beklagte schwört dem Kläger die Forderung ab, der Richter ist sich von der Schurkerei des ersten überzeugt, dessen ungeachtet muß er nach Recht und Gesetz den Kläger abweisen. — Summum jus, summa injuria. — Ein Verteidiger unterläßt eine Thatsache anzuführen, ein Beweismittel beizubringen, deren Existenz der Richter aus dem ganzen Zusammenhange vermuthet, er kann sich in Motivirung seines Urtheils nicht darauf stützen, und verurtheilt den, der nach seiner eigenen Ueberzeugung wohl Recht haben könnte. — Non esse et non adparere in jure est idem. — Derselbe Richter überliefert den ihm wohlbekannten Wucherer nach dreimal empfangenem Capitale, für den Rest der Forderung die letzte Habe, ja die Person des Geplünderten. — Fiat justitia pereat mundus.

Und dieß alles nach Recht und Gesetz; es kann auch wohl nicht anders sein. Der Criminal- und Polizei-Richter *) ist ebenfalls vom Gesetze ange-

*) Ein Civilrichter wollte sich des Presstribunals bemächtigen; gleich sprang ein unergründlicher Kriminalist herbei, ihm das angemessene Gut zu entreißen, nicht aber wie es einem Kriminalrichter gebührt, um dasselbe dem Eigenthümer zuzustellen, sondern um es als gute Beute zu erklären; diese Erklärung enthielt auch die Worte, §§. . . Todesstrafe. Ein Dunkel überfiel unser Auge, wir erzitterten und uns schon als künftige Galgenzierde betrachtend, hatten wir nicht mehr den Muth weiter zu lesen. — Herr! Erlöse uns von ihnen.

wiesen, der innern Ueberzeugung bei Fällung des Urtheils keinen Einfluß zu gestatten; die vom Gesetze geforderten Beweise werden für und wider mit mathematischer Genauigkeit (besonders bei dem Beweise aus dem Zusammenreffen der Umstände) abgewogen, und das Urtheil darnach gefällt. Häufige Entlassung des Schuldigen (gegen die moralische Ueberzeugung des Richters) ist hievon die Folge.

Wie können demnach Männer, welche vom Gesetze angewiesen waren, und ihr Leben darauf verwendet haben, Beweise für und wieder abzuwägen, bestimmte Gesezes-Paragrafen ihrem Urtheile zu Grunde zu legen, jede innere Ueberzeugung niederzudrücken, nun plötzlich sich auf das Entgegengesetzte werfen; sie sollen ihre kräftig gehandhabten Werkzeuge zur Seite schieben, und die verrostete Gewissenswaffe der innern Ueberzeugung ergreifen?

Noch mehr:

Diese Männer sind durch das Gesetz angehalten, sich zur Erkenntniß alles dessen, wovon im Gesetzbuche nichts steht, mit einem Heere von Sachverständigen, Mathematikern, Schätzmeistern, Ärzten, Hebammen &c. zu umringen, und sich von denselben manches eidlich beplätigen zu lassen, was sie selbst sehr gut gewußt. — Nun aber wollen sie plötzlich den Meister spielen, in einem Felde, welches sie bisher nicht betreten durften, als: „öffentliche Zustände, Meinung, Reibungen unter den verschiedenen Ständen, Beschäftigungen oder Kirchengenossen, Geneigtheit zu Unruhen, zum Aufruhr, schlummernden Haß zwischen Nationalitäten, und vorzüglich den Einfluß des geistigen Wortes auf diese verworrenen Elemente. — Ne sutor ultra crepidam.

Der Rechtspunkt wäre abgethan, was spricht aber die Klugheit? Politif.

Ihr wißt welchen schweren Anklagen die obersten Leiter erlegen sind, ihre Entfernung war die Folge davon; ihr müßt auch wissen, daß sich der Argwohn der Nation auf die gesammte Beamten Hierarchie erstreckt hat; denn obschon die überwiegend große Zahl von euch als Rechtschaffene geschätzt wurden (wie hätt' es denn sonst so lange gehalten) so macht man Euch doch den Vorwurf daß ihr nichts gethan um den verderblichen Impuls, unter dem ihr selbst schwer littet, zu brechen; überdieß seid ihr besoldete Staatsdiener, gegen die Kraft der Sprichwörter gilt kein Ansehen, das Volk sagt „wessen Brod man isst dessen Lied muß man singen“ ferners seid ihr die Ruinen des alten Gebäudes, und werdet nächstens zusammengerissen, und als Materiale zum neuen Bau verwendet werden.

In Erwägung alles dessen thuet demnach dem Vaterlande den Dienft, den ihr zu leisten berufen seid; bemächtigt euch als Männer vom Tische des Uebelthäters, stellet ihn vor das Presstribunal, leitet die Verhandlungen und überlasset die Fällung des Urtheils, unbefoldeten Staatsbürgern, den Geschwornen. Erklärt euch als inkompetent, so werdet ihr zu Ehre und Vertrauen gelangen.

Aus welcher Staatsbürgerklasse sollen die Geschwornen genommen werden?

Es wäre schweres Unrecht, wenn man nur wissenschaftlich oder ästhetisch gebildete Menschen zu diesem Amte befähigt hielte. — Denn da der Geschworne vorzüglich nur zu beurtheilen hat, ob eine Schrift ein Bild &c. schädliche Wirkungen auf die Gesellschaft hervorzubringen geeignet ist, so kann dieses Urtheil nur von dem gefällt werden, der die Gesellschaft kennt, d. h. in derselben lebt; daraus folgt die Nothwendigkeit, ein Geschwornengericht aus Männern der verschiedenen Stände zusammenzusetzen, damit jede Klasse der Gesellschaft so viel als möglich vertreten sei.

Ein gewisses Alter, Kenntniß des Lesens und Schreibens, Guter Leumund, Wärme und Eifer für dieses Amt *) sind die einzigen nothwendigen Erfordernisse eines Geschwornen. „Ist aber ein Geschwornengericht zum größern Theile aus solchen Leuten zusammengesetzt, befinden sich nur wenige oder keine Literaten dabei, wie wird es mit der Beurtheilung, theologischer, philosophischer, staatsrechtlicher Werke &c. aussehn, welche doch die Keime der Zukunft enthalten, die Geschicke des Menschengeschlechtes für viele Generationen bestimmen, (?) welche in einer Sprache abgefaßt sind die dem Handwerker &c. unverständlich ist und das gefährlichste Gift verhüllet?

Enthalten solche Werke die Keime der Zukunft, so sind sie der Erhaltung würdig, denn nur das Wahre hat Lebensfähigkeit, sind sie Plunder (wie es wohl

*) Jeder Nationalgardist ist Geschworne, und vertheidiget den Kaiser, das Leben das Eigenthum, die Verfassung und die Ehre.

mit dem größern Theile noch immer der Fall war) so werden sie in der Zeit ersticken, der Geschworne aber kann in beiden Fällen nur ihre gegenwärtige Wirksamkeit ins Auge fassen; und welche, wenn sie eine schnelle sein soll, auch dem Nichtgelehrten einleuchten muß. — Erkläret aber ein gewisser Theil der Geschwornen, daß er die Schrift, oder die angeschuldigte Stelle nicht verstehe, so liegt in dieser Erklärung schon die Freisprechung, denn dann kann sie auch keine nächste Wirkung auf die Gesellschaft äußern.

„Sehr dreist“ wird man uns anschauen, du machst das Volk zum Herrn über das Edelste, Heiligste &c. Sparet eure Wuth wir kommen noch dreister.

Da es nur dem Geschwornen zusteht, die Natur der Rechtsverletzung und den Grad ihrer Gefährlichkeit zu bestimmen, so erzeugt eine solche im Innersten sich gestaltende Würdigung wohl nothwendig die Vorstellung der darauf zu setzenden Strafe; oder soll der Geschworne, welcher das Schwierigste geleistet, das Strafmaß dem Staatsdiener überlassen, welcher das Ganze vielleicht von einem anderen Standpunkte auffaßt; Hiesie dieß nicht mit der Bestimmung der äußern Wirkung des Urtheils, das Urtheil selbst aufgeben und in andere Hände legen? — Der Geschworne spricht also auch das Strafmaß aus.

Doch möchten wir vorschlagen.

„Dem leitenden Richter steht die Milde rung der ausgesprochenen Strafe zu.“

Wir ertheilen ihm dadurch das Ehrenamt, bei eintretenden Parteiungen die übeln Folgen zu mildern, und den Geschwornen einen Fingerzeig über ihren falschen Eifer zu geben, denn auch von jener Seite her sind wir nicht berechtigt, das Vollkommene zu fordern. — Wir wissen wohl, welche falsche Richtung auch dieser Function gegeben werden kann; doch im freien Staate hat auch der Besoldete Anspruch auf Liebe, Zutrauen und Ehre, und auf einen freieren Wirkungskreis.

Sollten aber unsere gegenwärtigen Machthaber den Rücksichten gegen anonyme achtbare Autoritäten die Achtung für Volk und Revolu-

tion unterordnen, sollten sich unsere rechtskundigen Polizei-Richter zu Bütteln hergeben, dann fordern wir unsere Mitbürger, an ihrer Spitze die Nationalgarde auf, ja nicht durch ihre Gegenwart eine freiheitsmörderische Gerichts-sitzung heiligen zu wollen, bei offenen Thüren mögen sie geheim und verlassen functioniren, denn das ist ihnen so das Liebste, sie sind es ja gewohnt.

Alle Anordnungen im Geiste der Zeit und ihrer Bedürfnisse sind vom 13. März an bis auf heutigen Tag durch Insurrectionen und Deputationen erzwungen worden; von der Pressfreiheit an bis zu den kleinsten Verfügungen, als: Schließung der ital. Oper, Ausweisung der gemeinen Volksbetrieger, Ligurianer genannt. — Ihr Machthaber möget es in eurer Weisheit für heilsam gehalten haben, dem jungen Riesen die ungeübten Glieder recken zu lassen. — Doch sei es nun genug, denn auch dieß hat seine Gefahren.

Blicket um euch, gerüstet steht die Republik da, sie sprang aus Frankreichs Schooß, wie Minerva aus Jupiters Haupte; in Deutschland baut man ihr Tribunen, bestiegen von Männern der Kraft; wollt ihr ihr Halt gebieten? Wollt ihr das Vaterland vor Zersückerung bewahren? — Schaffet republikanische Institutionen, aber nicht wie jener Großflügel, Philipp der Jesuit. — Beginnet demnach mit dem einen — ruft die Nationalgarde als geschworne Pressrichter auf, werfet bei Seite den rabulistischen Plunder, als da sind: Caution, Appellations-Recurs, Paragraph, &c. zu all dem ist keine Zeit mehr. Paket die Sache, spielt nicht mit Formen — die Geschwornen werden das Vaterland retten, und den literarischen Mist auslegen. — Dieß thut uns noth, lebet wohl.

Geschrieben den 8. April 1848.

Josef Edl. v. Schmidbauer.

